

Landesschulrat für Burgenland

7001 Eisenstadt, Kasernenstraße 9

Telefon (02682) 37720, 38640, 38910, 38920

Zahl: LSR/ II-897/28-1985

Eisenstadt, am 2. April 1985

Bei Antwortschreiben Bezugszahl anführen!

Sachbearbeiter Dr. Pötttschacher

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schulunterrichtsgesetz
geändert wird (4. Schulunterrichts-
gesetz - Novelle)

Bezug: 12.940/6-III/2/85

Bundesministerium für Unter-
richt, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Postfach 65

ENTWURF	
ZI. 17	GE/19.85
Datum:	14. MAI 1985
Verteilt:	14. Mai 1985 gob

Dr. Bomic

Bezugnehmend auf den mit obzit. Erlaß vom 8. Feber 1985 übermittelten Entwurf der 4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle erlaubt sich der Landesschulrat für Burgenland, gem. § 7 Abs. 3 BSchAG nachstehende Stellungnahme abzugeben:

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die Intentionen zum weiteren Ausbau der Schulpartnerschaft werden begrüßt. Es wäre aber zu bedenken, ob diese umfassende und diffizile Reglementierung der Schulpartnerschaft ein geeignetes Mittel ist, die Beziehungen zwischen Schule und Eltern zu verbessern. Auf nicht beamtete Erzieher könnte diese perfekte Regelung einer total verwalteten Kontaktnahme mit der Schule und ihren Lehrern auch befremdend wirken. Es wird daher vorgeschlagen, die betreffenden Bestimmungen zu straffen und durch einfachere Formulierungen mit größerem Spielraum zu ersetzen.

Die strafferen Disziplinierungsmaßnahmen in den Bestimmungen der §§ 19, 43 und 45 können nicht isoliert von dem in der "Schulordnung" § 8 festgelegtem Erziehungsmittelkonzept gesehen werden. Dieses Erziehungsmittelkonzept tendiert auf

einen nachhaltigen Einsatz positiver sozialer Verstärker. Gegen diese Intentionen ist bisher kaum ein relevantes Argument bekannt. Sollte aber eine derartige Veränderung der schulischen Arbeitsbedingungen diagnostiziert werden, daß mit den angeführten Erziehungsmitteln der Ordnungsrahmen schulischen Arbeitens nicht mehr aufrecht zu halten ist, dann wäre dieses Erziehungsmittelkonzept neu zu überdenken und zu revidieren. Der bloße Ruf nach strengerer Bestrafung, wie er vielfach auch in anderen gesellschaftlichen Problembereichen erhoben wird, ist aus pädagogischer Sicht als Mittel zur Aufrechterhaltung eines Ordnungsrahmens nicht unumstritten.

Zu Ziffer 7

Im § 12 Abs. 7 ist die Teilnahme am Förderunterricht an die Anmeldung durch den Schüler gebunden. Die Teilnahme am Förderunterricht sollte nach Feststellung der Förderungsbedürftigkeit durch den Lehrer auch ohne Anmeldung durch den Schüler möglich sein.

Zu Ziffer 8

Die im § 13 Abs. 2 angeführten Gründe für den Ausschluß eines Schülers von einer schulbezogenen Veranstaltung sollten neu definiert werden. Wenn keine angemessenen Argumente für den Ausschluß gefunden werden, wäre diese Bestimmung ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Wenn die Zielsetzungen schulbezogener Veranstaltungen am Lehrplan und am § 2 SchOG orientiert sind, dann kann durch den Besuch einer derartigen Veranstaltung doch nicht "der erfolgreiche Abschluß der Schulstufe in Frage gestellt erscheinen".

Gemäß Verordnung "Leistungsbeurteilung" § 14 sind die Lehrplanforderungen nämlich das zentrale Kriterium für die Beurteilung der Schülerleistungen auf der jeweiligen Schulstufe (Definition der fünf Beurteilungsstufen!)

Demnach kann der Schüler nur einen Gewinn für die Erfüllung der Lehrplanforderungen aus der Teilnahme an einer derartigen Veranstaltung ziehen.

Eine analoge Argumentationslinie läßt sich auch für die "erforderlichen Voraussetzungen" zu Teilnahme an einer Veranstaltung mit der angeführten Zielsetzung ableiten.

Zu Ziffer 11

Bezüglich der im § 19 Abs. 2 festgelegten Maßnahmen wird auf die unter Punkt 1. (Grundsätzliche Bemerkungen) aufgezeigten Zusammenhänge zwischen Disziplinierungsmaßnahmen und dem Erziehungsmittelkonzept der Verordnung "Schulordnung" verwiesen.

Aus pädagogischer Sicht ist diese isolierte Forderung des § 19 Abs. 2 nicht unbedenklich.

Zu Ziffer 12

Die Festlegungen des § 19 Abs. 3, wonach die Erziehungsberechtigten über den weiteren Bildungsweg der Schüler zu informieren sind, ist auch auf die Eltern der Sonderschüler auszuweiten.

Begründung:

Es ist nicht erwiesen, daß die Eltern von Sonderschülern dieser Informationen nicht bedürfen. Vielmehr kann angenommen werden, daß gerade in diesem Bereich die Probleme bezüglich des weiteren Bildungsweges erheblich sind.

Zu den Ziffern 22 und 24

Bezüglich der Forderungen der §§ 43 Abs. 2 und 45 Abs. 3 wird auf die unter Punkt 1. (Grundsätzliche Bemerkungen) aufgezeigten Zusammenhänge verwiesen.

Die geforderten Maßnahmen sind in Zusammenhang mit dem Erziehungsmittelkonzept der Verordnung "Schulordnung" zu erörtern. Die isolierte Forderung nach strengerer Disziplinierung ist aus pädagogischer Sicht nicht unbedenklich.

Zu Ziffer 26

§ 47/1

Die Bestimmung, wobei Erziehungsmittel auch vom Klassen- u. Schulforum sowie vom Schulgemeinschaftsausschuß ausgesprochen werden können, wäre zu streichen.

Begründung:

Die öffentliche Darlegung von Verfehlungen vor Personen, die nicht der Amtsverschwiegenheit unterliegen, ist nicht unbedenklich. Ferner sind die als Verstärker gedachten Erziehungsmittel um so wirksamer, je unmittelbarer sie auf den jeweiligen Tatbestand erfolgen.

Zu Ziffer 38

Die im § 61 geschaffene "Interessensvertretung gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter, Abteilungsvorstand und den Schulbehörden" neben den bestehenden Elternvereinen sollte dahingehend geprüft werden, ob es sinnvoll ist, parallel zwei Institutionen mit annähernd gleichen Aufgaben zu führen. Ferner sollte bei den Angaben im Hinblick auf Mitwirkungsrechte und Mitbestimmungsrechte klarer zum Ausdruck gebracht werden, daß teilweise die angeführten Rechtsbereiche für Pflichtschulen nur bedingt anzuwenden sind, wie dies z.B. am deutlichsten bei dem Recht auf Mitentscheidung bei der Antragstellung auf Ausschluß eines Schülers erkennbar ist: Durch unscharfe Formulierungen werden möglicherweise ungerechtfertigte Erwartungshaltungen bei Elternvertretern geweckt.

§ 62 Es wäre zu prüfen, ob die Aufgaben, die den Klassenelternberatungen zugeschrieben werden, nicht vom Klassen- und Schulforum gem. § 63/2 abgedeckt werden.

Zu Ziffer 40**§ 63 a Abs. 7**

In den Fällen des Abs. 2 Z. 2 ist sicherzustellen, daß keine Abstimmung erfolgt. Der Satz "Ebenso geht die Zuständigkeit gegeben ist" ist ersatzlos zu streichen.

§ 63 a Abs. 9

Der letzte Satz wäre so abzuändern, daß pro Schuljahr eine Sitzung stattzufinden hat.

§ 63 a Abs. 11

Im dritten Satz gehört nach dem Wort Schulleiter ein Punkt. Der Rest ist zu streichen.

- 5 -

§ 63 a Abs. 12

Bei Beschlußfähigkeit ist keine neuerliche Sitzung einzuberufen, sondern der Schulleiter hat zu entscheiden. Der letzte Satz muß heißen: "Ist die Erlassung oder Änderung der Hausordnung aus Gründen der körperlichen Sicherheit erforderlich, und kann eine Entscheidung des Schulforums nicht erfolgen, so geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die Schulkonferenz über".

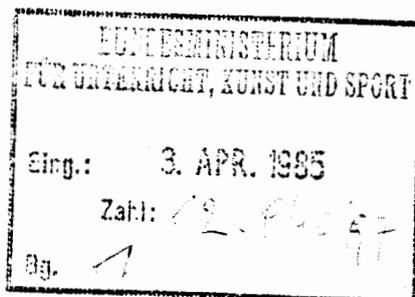
Ansonsten besteht gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf kein Einwand.

Der Präsident des Landes-
schulrates für Burgenland:

K e r y e. h.

F.d.R.d.A.

J. Kov



[Handwritten signature]